

Satzung der Vision Aid Suisse Stiftung

I. Name, Sitz, Zweck und Vermögen der Stiftung

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Vision Aid Suisse Stiftung (Vision Aid Suisse Foundation)" wird eine selbständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zug errichtet. Allfällige Sitzverlegungen an einen anderen Ort in der Schweiz bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Art. 2 Zweck

Die Stiftung verfolgt in allen Teilen der Erde, besonders in Notgebieten, folgende ausschließlich gemeinnützige Zwecke:

- die Bekämpfung von Ursachen und Folgen von Armut, Krankheit und Hunger;
- die Förderung von Institutionen des öffentlichen Gesundheitswesens
- die Förderung der Wirksamkeit und Zugänglichkeit der öffentlichen Gesundheitspflege für Menschen mit Behinderung;
- die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit sowie
- die Hilfe für Zivilbeschädigte und Behinderte, insbesondere blinde und augenranke Menschen, ohne Ansehen des Glaubens, der Rasse, des Geschlechts oder der Nationalität.

Die Zweckerreichung erfolgt insbesondere durch:

- a. Zuwendungen von Mitteln an Einrichtungen, die gleiche Zwecke verfolgen wie die Stiftung selbst;
- b. Erbringung von Leistungen an gemeinnützige Rechtsträger, die die gleichen Zwecke verfolgen, zu kostendeckenden Entgelten;
- c. die Verhütung von Blindheit und anderen Behinderungen sowie von Krankheiten, die dazu führen können, durch medizinische Vorsorge, Gesundheitserziehung und die Verbesserung von Lebensumständen;
- d. die Behandlung von Blindheit und anderen Behinderungen sowie von Krankheiten, die dazu führen können;
- e. die schulische, berufliche und sonstige Bildung von blinden und anders behinderten Menschen;
- f. die Hilfe bei Katastrophen im jeweiligen Arbeitsgebiet;
- g. die Förderung von Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Bildung und Rehabilitation behinderter Menschen, vor allem in den Armutsgebieten der Welt sowie auf dem Gebiet der Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten und den Ursachen, die zu Behinderung führen können;
- h. die Fortbildung und Schulung von Akteuren der Entwicklungszusammenarbeit, sowie von interessierten Personen, mit dem Ziel ihrer Befähigung zur Planung und Umsetzung von behindertenspezifischen inklusiven Programmen und Projekten;
- i. Veranstaltungen mit Menschen die das Engagement der Stiftung und die Anliegen von Menschen mit Behinderung in Entwicklungsländern durch das gesungene oder gesprochene Wort, Präsentation oder andere Darbietungen zum Ausdruck bringen und so die Öffentlichkeit für diese Anliegen sensibilisieren;
- j. bewusstseinsbildende Aktivitäten in der Öffentlichkeit und in der Politik, um die Rechte von Menschen mit Behinderung in der Entwicklungszusammenarbeit zu fordern.

Art. 3 Vermögen

Der Stifter widmet der Stiftung ein Stiftungsvermögen von CHF 50'000.- in bar.

Im Weiteren überweist der Stifter der Stiftung nach deren Eintragung für die Suche und Anstellung von Personal für das Fundraising am Ort der Stiftung eine anfängliche Zuwendung von CHF 200'000.-

Weitere Zuwendungen an die Stiftung durch den Stifter oder andere Personen sind jederzeit möglich. Der Stiftungsrat ist bemüht, das Stiftungsvermögen durch private oder öffentliche Zuwendungen zu vergrößern; insbesondere jedoch nicht abschließend durch:

- a. Erträge aus der Veranlagung des Stiftungsvermögens;
- b. Einnahmen aus Betrieben und Einrichtungen der Stiftung; insbesondere aus Sponsoringverträgen;
- c. Spenden, Schenkungen, Erbschaften und andere freigiebige Zuwendungen;
- d. Subventionen;
- e. Zu- und Nachstiftungen.

Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Das Risiko soll verteilt werden. Dabei darf das Stiftungsvermögen nicht durch spekulative Transaktionen gefährdet werden, muss jedoch nicht mündelsicher angelegt werden.

Das Vermögen der Stiftung ist ausschließlich im Sinne des Stiftungszweckes zu verwenden

II. Organisation der Stiftung

Art. 4 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- die Revisionsstelle, soweit nicht durch die Aufsichtsbehörde eine Befreiung von der Revisionsstellenpflicht verfügt wurde.
- die Geschäftsführung im Fall ihrer Einsetzung durch den Stiftungsrat
- der Beirat, im Fall seiner Einsetzung durch den Stiftungsrat.

Art. 5 Stiftungsrat und Zusammensetzung

Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat von mindestens drei natürlichen Personen oder Vertreterinnen/Vertretern von juristischen Personen, die grundsätzlich ehrenamtlich tätig sind. Über die Ausrichtung von Entschädigungen an Mitglieder oder Personen, denen besondere Befugnisse übertragen sind, entscheidet der Stiftungsrat.

Der erste Stiftungsrat besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Dr. Peter Schießl mit einer Amtsdauer von 5 Jahren
- Tanja Spiegel mit einer Amtsdauer von 3 Jahren
- Richard Zoni mit einer Amtsdauer von 3 Jahren
- Marco Sala mit einer Amtsdauer von 3 Jahren
- Max Belevics mit einer Amtsdauer von 3 Jahren

Art. 6 Konstituierung und Ergänzung

Für die Wahl in den Stiftungsrat kommen ausschließlich Persönlichkeiten in Frage, die durch ihre Einstellung und ihr bisheriges Engagement dem Stiftungszweck verbunden sind.

Der erste Stiftungsrat wird vom Stifter ernannt.

Der Stifter hat das Recht, neue Mitglieder und Ersatzmitglieder des Stiftungsrates vorzuschlagen. Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich durch Kooptation grundsätzlich aus einer Liste von Person, die vom Stifter vorgeschlagen werden.

Im Übrigen und nach einer allfälligen Auflösung des Stifters konstituiert und ergänzt sich der Stiftungsrat durch Kooptation.

Der Stiftungsrat wählt seinen Präsidenten/ seine Präsidentin aus dem Kreis seiner Mitglieder. Die Mitglieder des Stiftungsrates führen jeweils Kollektivunterschrift zu Zweien.

Art. 7 Amtsdauer

Die Amtsdauer von Mitgliedern des Stiftungsrates beträgt drei bis fünf Jahre. Sie scheiden mit Ablauf des Monats, in dem ihre jeweilige Amtsperiode endet, aus dem Stiftungsrat aus. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Stiftungsrat wird für jede Amtsperiode neu bestellt. Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen.

Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemäßen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

Der Stiftungsrat entscheidet nach vorheriger Anhörung des betroffenen Stiftungsratsmitglieds und des Stifters über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

Art. 8 Kompetenzen

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung: Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in diesen Statuten (Urkunde und allenfalls Reglement/e der Stiftung) nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat folgende unentziehbare Aufgaben:

- Abnahme der Jahresrechnung
- Ernennung und Beaufsichtigung einer allfälligen Geschäftsführung
- Wahl der Revisionsstelle

Der Stiftungsrat erlässt über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung ein oder mehrere Reglemente (vgl. Art. 11). Ein Reglement kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden. Reglemente und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

Art. 9 Beschlussfassung

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stiftungsrat/innen anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, sofern in der Stiftungsurkunde oder in einem allfälligen Reglement nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident. Über Sitzung und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden bzw. stattfinden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Die Einladung zu den Sitzungen des Stiftungsrates hat grundsätzlich 30 Tage vor dem entsprechenden Termin zu erfolgen.

Art. 10 Verantwortlichkeit der Stiftungsorgane

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder grob fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

Art. 11 Reglemente

Der Stiftungsrat kann die Grundsätze seiner Tätigkeit in einem oder mehreren Reglementen niederlegen, die gegebenenfalls der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen sind.

Art. 12 Beirat

Der Stiftungsrat kann einen Beirat ernennen, bestehend aus drei bis maximal zehn Mitgliedern die ihre Tätigkeit als Mitglied im Beirat unentgeltlich ausüben. Der Beirat soll aus Persönlichkeiten von Politik und Wirtschaft sowie aus Fachpersonen oder Personen mit besonders hohem Identifikationsgrad mit der Stiftung bestehen, welche der Stiftung bei Bedarf bei der Erreichung ihrer Ziele unterstützend beistehen möchten. Der Beirat hat keine Entscheidungskompetenzen.

Art. 13 Revisionsstelle

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten hat. Sie hat außerdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten (Urkunde und Reglement/e der Stiftung) zu überwachen.

Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

III. Änderung der Stiftungsurkunde und Aufhebung der Stiftung

Art. 14 Änderung der Stiftungsurkunde

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, durch einstimmigen Beschluss sämtlicher Stiftungsratsmitgliedern Änderungen der Urkunde der Stiftung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85, 86, 86a und 86b ZGB zu beantragen.

Art. 15 Aufhebung

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Eine vorzeitige Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch einstimmigen Beschluss aller Stiftungsratsmitglieder erfolgen.

Im Falle der Auflösung der Stiftung überweist der Stiftungsrat ein allfälliges Restvermögen an gemeinnützige, juristische Personen mit gleichem oder ähnlichem Zweck, welche im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind und ihren Sitz in der Schweiz haben. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifter/innen oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

IV. Handelsregister

Art. 16 Handelsregistereintrag

Diese Stiftung wird im Handelsregister des Kantons Zug eingetragen.

Cham, 7. Oktober 2022